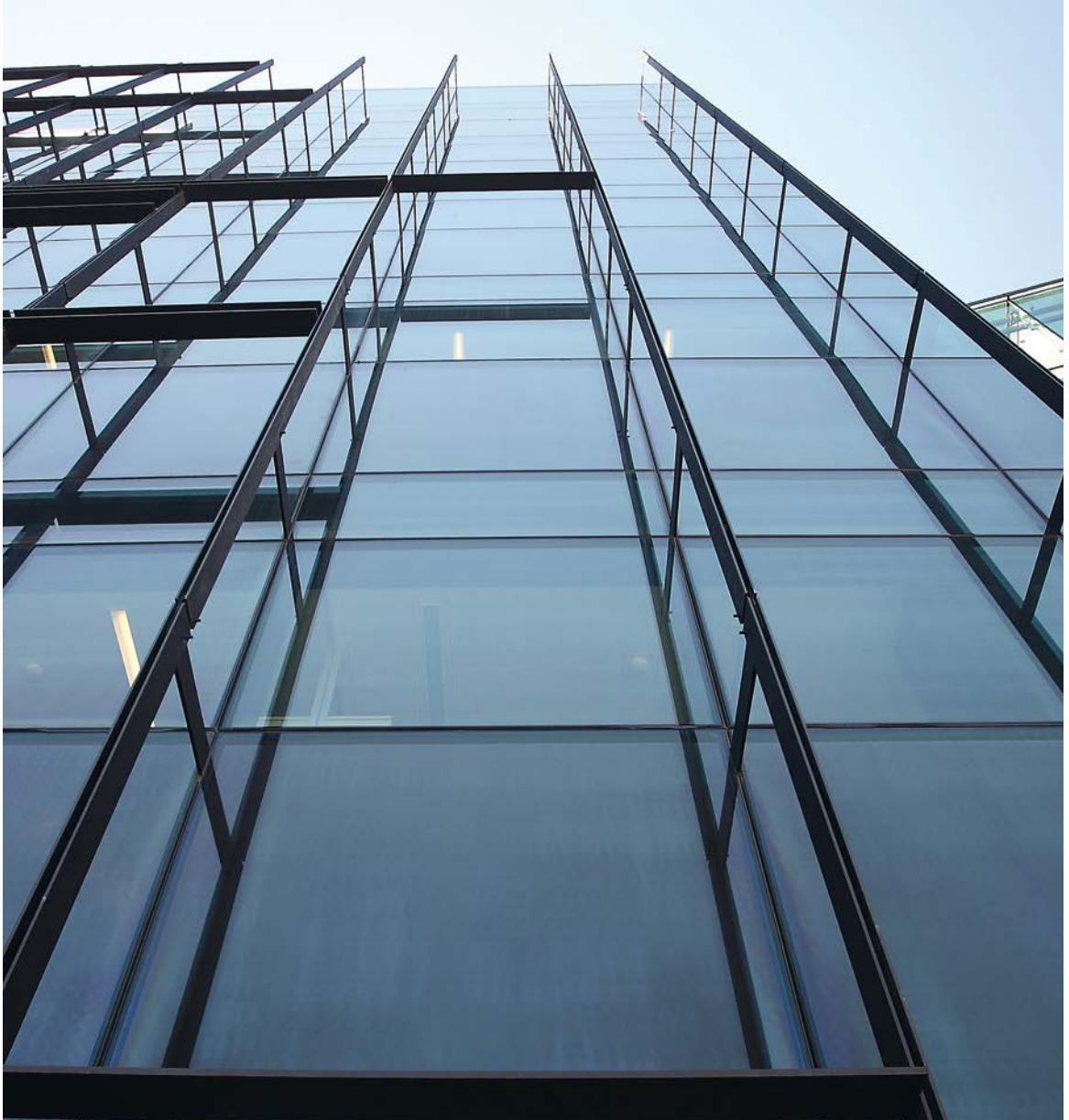


ANTI-KORRUPTIONS- RICHTLINIE

2016







Zusammenfassung

1.	ZIEL	2
2.	INHALT	2
3.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
4.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	4
5.	REKRUTIERUNGS- UND AUSWAHLPHASE	5
6.	GESCHÄFTSPARTNER	5
6.1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE HANDHABUNG VON VERTRÄGEN MIT GESCHÄFTSPARTNERN	6
6.2	UMGANG MIT ANGEHÖRIGEN VON HEILBERUFEN	8
6.3	VERMITTLER	8
6.4	JOINT VENTURES	9
7.	GESCHENKE, WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE UND SONSTIGE LEISTUNGEN	9
8.	SPONSORING, WOHLTÄTIGE ZUWENDUNGEN UND SPENDEN	11
9.	RECHNUNGSLEGUNG	12
10.	MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN	12

1 Ziel

Zur Wahrung der Reputation sowie der hohen rechtlichen und moralischen Standards der Chiesi Gruppe verfolgt Chiesi einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber Bestechung und Korruption. Die Chiesi Gruppe ist in ihrem geschäftlichen Handeln den Grundsätzen von Fairness, Ehrlichkeit, Transparenz und Integrität verpflichtet. Sie richtet sich dabei in allen Ländern, in denen die Chiesi Gruppe tätig ist, nach den für ihre Geschäftstätigkeit geltenden nationalen und internationalen Gesetzen, Verordnungen, Standards und Richtlinien.

Gemäß den Gesetzen der Länder, in denen Chiesi tätig ist, ist eine Handlung, die das (unmittelbare oder mittelbare) Anbieten, Versprechen, Gewähren, Fordern oder Empfangen von Geld oder sonstigen Leistungen beinhaltet, dann ungesetzlich, wenn sie der Verschaffung eines Vorteils im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb oder als Anreiz bzw. Belohnung für eine unrechtmäßige Handlung, jeweils begangen durch Chiesi, deren Konzerngesellschaften, Mitarbeiter, Geschäftspartner oder sonstige im Auftrag von Chiesi handelnde Personen, dient.

Zweck dieser Richtlinie ist es, den Mitarbeitern von Chiesi (unabhängig von Standort und Tätigkeitsgebiet) sowie jedem, der in beliebiger Eigenschaft im Auftrag von Chiesi handelt, allgemeine Grundsätze und Regeln darüber an die Hand zu geben, wie man Bestechungs- und Korruptionssachverhalte erkennt, damit umgeht und wie Regeln und Vorschriften zur Bestechungsbekämpfung im Einklang mit dem im Verhaltenskodex von Chiesi vorgegebenen Bestimmungen einzuhalten sind.

Die Schulung der Inhalte dieser Richtlinie ist für alle Chiesi-Mitarbeiter Teil des Einführungsprozesses. Nach Bedarf werden regelmäßige Schulungen angeboten.

Der Null-Toleranz-Ansatz von Chiesi gegenüber Bestechung und Korruption ist jedem Geschäftspartner zu Beginn seiner Geschäftsbeziehung mit Chiesi sowie, falls angezeigt, zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben.

Jedem Chiesi-Mitarbeiter obliegt es, Bestechungen und andere Arten der Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu melden.

2 Inhalt

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand von Chiesi geprüft und genehmigt und wurde in der gesamten Chiesi Gruppe zum 22. Dezember 2015 zwingend eingeführt.

Die Richtlinie gilt für Chiesi-Mitarbeiter sowie für jeden, der in beliebiger Eigenschaft im Auftrag von Chiesi handelt. Der Verhaltenskodex von Chiesi ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Richtlinie umschreibt die weltweiten Standards von Chiesi. Sie steht im Einklang mit den Regeln und Vorschriften zur Bestechungsbekämpfung.

Enthalten örtliche Gesetze strengere Anforderungen als diese Richtlinie, haben die Bestimmungen der örtlichen Gesetze Vorrang.

Die Umstände, unter denen sich ein Bestechungs- oder Korruptionssachverhalt ereignen könnte, sind in dieser Richtlinie nicht erschöpfend dargestellt – in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte zunächst an Ihren Compliance-Beauftragten.

3 Begriffsbestimmungen

- **Geschäftspartner:** jede natürliche oder juristische Person, die (in beliebiger Eigenschaft) im Auftrag von Chiesi (oder im Auftrag und im Namen von Chiesi) handelt oder die voraussichtlich im Rahmen ihrer im Auftrag von Chiesi ausgeübten Tätigkeit in erheblicher Weise mit einem Amtsträger Kontakt aufnimmt (z. B. Joint Ventures, Mediatoren, Berater, Vermittler, Vertriebshändler, Händler, Agenten, Franchisenehmer etc.)
- **Chiesi oder Chiesi Gruppe:** die Chiesi Farmaceutici S.p.A. und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften
- **Chiesi-Mitarbeiter:** die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Führungskräfte oder Mitarbeiter von Chiesi
- **Compliance-Beauftragter:** der in einer Gesellschaft der Chiesi Gruppe jeweils benannte Compliance-Manager/ Compliance-Officer (sowie jede sonstige gleichartige Funktion)
- **Berater:** eine natürliche oder juristische Person, die von Chiesi damit betraut ist, auf Anforderung von Chiesi zur Unterstützung unternehmerischer Entscheidungen fachspezifischen Rat zu erteilen oder Dienste höherer Art zu erbringen
- **Schmiergeld:** unbefugte Zahlungen an einen Amtsträger mit dem Ziel, die Durchführung einer routinemäßigen Tätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit, die durch diesen Amtsträger kraft des von ihm bekleideten öffentlichen Amtes durchzuführen ist, zu beschleunigen, zu fördern oder sicherzustellen
- **Vermittler:** eine natürliche oder juristische Person, die für Chiesi die folgenden Leistungen erbringt: (i) Förderung der wirtschaftlichen Interessen von Chiesi im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäft oder Projekt; (ii) Förderung des Abschlusses und/oder der Durchführung von Verträgen mit Dritten und/oder (iii) Herstellung eines Kontakts zwischen Chiesi und einem oder mehreren Dritten mit dem Ziel, ein Geschäft zu fördern oder abzuschließen
- **Joint Venture:** ein Vertrag mit dem Ziel der Gründung eines Joint Ventures, eines Konsortiums oder eines Zusammenschlusses (einschließlich eines befristeten Zusammenschlusses zwischen Unternehmen) sowie des Abschlusses eines Kooperationsvertrages oder der Gründung eines weiteren (juristischen oder sonstigen) Rechtsträgers, an dem Chiesi einen Anteil hält
- **Richtlinie:** die vorliegende, vom Vorsitzenden des Vorstands von Chiesi genehmigte Anti-Korruptions-Richtlinie (das maßgebliche Datum der Genehmigung ist das auf der Vorderseite angegebene) unter Berücksichtigung etwaiger durch Chiesi vorgenommener Änderungen
- **Amtsträger:**
 - ☉ jede zur Ausübung einer legislativen, judikativen oder administrativen Tätigkeit gewählte oder ernannte Person
 - ☉ jeder, der – auf amtlicher Grundlage – im Auftrag einer der folgenden Stellen handelt: (i) einer nationalen, regionalen oder kommunalen öffentlichen Körperschaft, (ii) einer Behörde, eines Amtes oder einer Einrichtung der Europäischen Union oder einer (inländischen oder ausländischen, regionalen oder kommunalen) öffentlichen Körperschaft, (iii) eines Unternehmens, das von einer (inländischen oder ausländischen) öffentlichen Körperschaft beherrscht wird oder an dem die betreffende Körperschaft beteiligt ist, (iv) eine öffentliche internationale Einrichtung wie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank, die Vereinten Nationen oder die Welthandelsorganisation oder (v) eine politische Partei, ein Mitglied einer politischen Partei oder ein Bewerber für ein (inländisches oder ausländisches) politisches Amt
 - ☉ jede mit einer öffentlichen Dienstleistung betraute Person sowie demzufolge jeder, der eine öffentliche Dienstleistung erbringt, wobei unter öffentlicher Dienstleistung jede Tätigkeit zu verstehen ist, die nicht unter Ausübung der mit einer öffentlichen Funktion verbundenen hoheitlichen Gewalt erbracht wird, auch wenn sie denselben Bestimmungen unterliegt wie öffentliche Funktionen. Gewöhnliche Funktionen oder Tätigkeiten in erheblichem Umfang sind von dieser Definition nicht erfasst.

4 Allgemeine Grundsätze

Chiesi verfolgt gegenüber Bestechungen ausnahmslos einen Null-Toleranz-Ansatz.

Insbesondere **VERBIETET** Chiesi ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern

- einen wirtschaftlichen Vorteil oder eine sonstige Leistung zugunsten eines Amtsträgers oder eines sonstigen Dritten unmittelbar oder mittelbar **anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu bezahlen** bzw. **jemanden hiermit zu beauftragen** („aktive Bestechung“) oder
- einen wirtschaftlichen Vorteil oder eine sonstige Leistung von einem Amtsträger oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar anzunehmen oder zu fordern bzw. jemanden hiermit zu beauftragen („passive Bestechung“),

falls diese Handlungen darauf abzielen,

- einen Amtsträger dahingehend zu **beeinflussen** oder ihn dazu zu **veranlassen**, eine öffentliche Funktion in unzulässiger Weise auszuüben oder eine Amtshandlung vorzunehmen (bzw. zu unterlassen) oder eine sonstige Entscheidung unter Verletzung einer Amtspflicht zu treffen, oder
- den Amtsträger für die Erfüllung einer Dienstpflicht **zu bezahlen** oder
- einen Dritten (einschließlich der Chiesi-Mitarbeiter) dazu zu **veranlassen** oder dahingehend zu **beeinflussen**, eine geschäftliche Handlung (i) unter Verstoß gegen die Pflichten eines privaten Amtes oder (ii) zum Zwecke des Abschlusses eines unrechtmäßigen Geschäfts und/oder der Erlangung eines unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteils vorzunehmen, oder
- gegen maßgebliche Gesetze zu **verstoßen**.

Bestechung kann durch verschiedene (finanzielle oder nicht finanzielle) Handlungen begangen werden. Gewöhnliche alltägliche oder soziale Handlungen wie die Gewährung von Unterkunft können in manchen Fällen ebenfalls eine Bestechung darstellen.

Das oben dargestellte Verbot ist nicht auf Geldzahlungen beschränkt. Mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 7 dargestellten Gefälligkeitshandlungen kann es (vom Standpunkt der Korruptionsbekämpfung aus betrachtet) die **unrechtmäßige Gewährung oder Entgegennahme** der folgenden Gegenstände umfassen:

- Geschenke;
- Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung sowie von Reisekosten zugunsten Dritter;
- Sachleistungen;
- geschäftliche Vereinbarungen (z. B. über Beratungsleistungen und Sponsoring);
- Arbeitsstellen oder Anlagemöglichkeiten;
- Schulungsmöglichkeiten oder -programme;
- vertrauliche Informationen, die zur Durchführung von Wertpapiergeschäften oder Finanzanlagen verwendet werden können;
- Rabatte oder Privatkredite;
- Schmiergelder;
- Kick-Back-Zahlungen;
- familiäre Hilfe oder Unterstützung sowie
- sonstige Vorteile oder Nutzen.

Chiesi verbietet Bestechung in jeder Form, insbesondere in einer der oben dargestellten (unabhängig davon, zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird). Jeder Fall einer Bestechung oder einer mutmaßlichen Bestechung ist dem jeweils zuständigen Compliance-Beauftragten zu melden.

Jeder Adressat dieser Richtlinie trägt, soweit er davon betroffen ist, die Verantwortung für ihre Einhaltung. Führungskräfte haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs sicherzustellen, dass die Richtlinie von ihren Kollegen und Mitarbeitern beachtet und eingehalten wird. Sie haben außerdem alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, mögliche Richtlinienverstöße zu verhindern, zu erkennen und zu melden.

Die Tatsache, dass Zahlungen oder sonstige Leistungen, die zugunsten eines Amtsträgers oder eines Dritten bzw. eines ihrer Angehörigen oder einer von dem Amtsträger/Dritten benannten Person vorgenommen werden, Bestechungshandlungen nach dieser Richtlinie darstellen können, gilt als einem Adressaten der Richtlinie „bekannt“, wenn er (i) Warnungen oder verdächtiges Verhalten (so genannte „rote Flaggen“) bewusst ignoriert oder (ii) fahrlässig gehandelt hat (z. B. durch Unterlassen eines ordnungsgemäßen Due Diligence-Verfahrens).

Chiesi-Mitarbeiter haben, ebenso wie Geschäftspartner bei ihren Handlungen neben den Gesetzen und Verordnungen zur Korruptionsbekämpfung, die vorliegende Richtlinie zu beachten.

5 Rekrutierungs- und Auswahlphase

Chiesi darf durch Rekrutierung und Auswahl keine unrechtmäßigen Vorteile verfolgen. Insbesondere darf die feste oder unbefristete Einstellung von Mitarbeitern nicht als unzulässiges Mittel dafür verwendet werden, um unmittelbar oder mittelbar Bestechungshandlungen vorzunehmen.

Zu diesem Zweck muss Chiesi bei der Rekrutierung und Auswahl von Mitarbeitern eine Bestätigung dahingehend einholen, dass es sich weder beim Stellenbewerber noch bei seinen nahen Angehörigen um Amtsträger handelt, die im Auftrag öffentlicher Körperschaften hoheitliche Gewalt oder Verhandlungsmacht über Chiesi ausüben oder in den vergangenen drei Jahren ausgeübt haben.

Bei der Rekrutierung und Auswahl von Personen, die mit Führungs- und/oder Entscheidungskompetenz ausgestattet werden sollen, sind bzgl. der nachfolgenden Umstände folgende Informationen einzuholen:

- lief/ läuft ein Strafverfahren gegen die einzustellende Person,
- sind straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Urteile, Maßnahmen oder Ermittlungen gegen die einzustellende Person im (auch mutmaßlichen) Zusammenhang mit unethischem Verhalten gemäß den maßgeblichen örtlichen Gesetzen erlassen worden.

6 Geschäftspartner

Unter bestimmten Umständen kann Chiesi für Bestechungs- und Korruptionshandlungen, die von ihren **Geschäftspartnern** vorgenommen werden, haftbar gemacht werden.

Infolgedessen **verlangt Chiesi (i) einerseits, dass ihre Geschäftspartner – im Hinblick auf alle zusammen mit Chiesi oder in deren Auftrag durchgeführten Tätigkeiten – sämtliche Gesetze (einschließlich der Anti-Korruptions-Gesetze) sowie die vorliegende Richtlinie beachten, sowie andererseits, dass die (ii) Chiesi-Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Geschäftspartner einhalten.**

Im Umgang mit Geschäftspartnern haben die Chiesi-Mitarbeiter die folgenden Mindestanforderungen zu beachten:

- Geschäftspartner müssen in Sachen Ehrlichkeit, lauterer Geschäftspraktiken und ethischer Standards eine hervorragende Reputation besitzen.

- Ein potenzieller Geschäftspartner ist einer besonderen Due Diligence-Prüfung zu unterziehen, wobei diese Due Diligence-Prüfung im Verhältnis zu der Tätigkeit zu stehen hat, die Gegenstand der Beziehung zu diesem Geschäftspartner ist (der Zweck des Due Diligence-Prozesses besteht insbesondere darin, Informationen zur Feststellung der Identität des Geschäftspartners sowie über etwaige Ermittlungsverfahren/Urteile im Zusammenhang mit Bestechung oder anderen ungesetzlichen – auch mutmaßlichen – Handlungen des Geschäftspartners einzuholen).
- Geschäftspartner sind aus einem Kreis natürlicher oder juristischer Personen auszuwählen, die nicht nur den nach den maßgeblichen örtlichen Gesetzen erforderlichen Leumund vorzuweisen haben und die entsprechenden beruflichen Anforderungen erfüllen, sondern auch in der Lage sind zu erklären, (i) dass sie keine mit Entscheidungsbefugnis oder Verhandlungsmacht über Chiesi ausgestattete Amtsträgerfunktion im Auftrag einer öffentlichen Körperschaft bekleiden oder (in den letzten drei Jahren) bekleidet haben und (ii) dass sie keine mit dem betreffenden Geschäftspartner zusammenlebenden Angehörigen oder sonstige enge Angehörige haben, die mit den oben unter (i) genannten Befugnissen ausgestattete Amtsträger sind oder (in den vorangegangenen drei Jahren) waren. Werden die Anforderungen aus Punkt (ii) oben nicht erfüllt, ist in einem daraufhin einzuleitenden spezifischen Bewertungsprozess Gewissheit darüber zu erlangen, dass die Beziehung zu dem Geschäftspartner keinen ungesetzlichen Vorteil mit sich bringt.
- Die Phase der Auswahl von Geschäftspartnern ist ebenso wie der Abschluss des Vertrages zwischen Chiesi und dem betreffenden Geschäftspartner nach Maßgabe eines speziellen Vergabeprozesses zu genehmigen.
- Sämtliche Verträge mit Geschäftspartnern sind schriftlich abzufassen. Diese erfordern die Verpflichtung aller Parteien die vorliegende Richtlinie einzuhalten.
- Der gemäß des Vertrages zwischen Chiesi und dem Geschäftspartner zu zahlende Betrag hat dem marktüblichen Preis zu entsprechen und muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Vertragsgegenstand stehen, wobei dieser Betrag dem aus der schriftlichen Vereinbarung ersichtlichen Betrag zu entsprechen hat und in den Geschäftsbüchern von Chiesi transparent und wahrheitsgemäß zu erfassen ist.
- Ist in der schriftlichen Vereinbarung nicht angegeben, dass für bestimmte Leistungen, Materialien oder Arbeitserzeugnisse eine Vorauszahlung erforderlich ist, steht die Zahlung der Vergütung unter der Bedingung, dass die in der schriftlichen Vereinbarung vorgesehenen Leistungen bereits erbracht sind und/oder dass die aus dieser Vereinbarung ersichtlichen Bedingungen im Hinblick auf die Bezahlung der Vergütung erfüllt sind.
- Dokumente über die Geschäftsbeziehung zu Geschäftspartnern sind nach Maßgabe der einschlägigen örtlichen Gesetze und Verordnungen für den daraus ersichtlichen Zeitraum aufzubewahren.

6.1 Allgemeine Grundsätze für die Handhabung von Verträgen mit Geschäftspartnern

Zwischen Chiesi und ihren Geschäftspartnern abgeschlossene Verträge müssen mindestens Folgendes enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung der vom Geschäftspartner zu erbringenden Leistung;
- die Verpflichtung des Geschäftspartners zur Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze sowie dieser Richtlinie; bei Geschäftspartnern mit hohem Risiko (etwa bei Vermittlern oder Joint Ventures, die in Ländern mit einem hohen Bestechungs- oder Korruptionsrisiko tätig sind) hat sich diese Verpflichtung außerdem für die gesamte Vertragsdauer auf einen Kontrollmechanismus zu beziehen, der als geeignet erachtet wird, die Einhaltung der oben genannten Gesetze sowie dieser Richtlinie zu gewährleisten;
- die Verpflichtung des Geschäftspartners, dass der aufgrund der schriftlichen Vereinbarung zu zahlende Betrag ausschließlich als Vergütung für die durchgeführte Tätigkeit bezahlt und weder ganz noch teilweise zu Bestechungs- oder Korruptionszwecken verwendet wird;
- die Verpflichtung des Geschäftspartners, garantiert dafür zu sorgen, dass jeder Dritte, der mit der teilweisen Durchführung der Leistungen im Auftrag des Geschäftspartners betraut wird, einen schriftlichen Vertrag abschließt, der Bedingungen enthält, die den zwischen Chiesi und dem Geschäftspartner vereinbarten entsprechen;



- der Geschäftspartner hat Chiesi unverzüglich über jede gesetzeswidrige Anforderung einer (Geld- oder Sach-) Leistung zu informieren, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhält;
- der Geschäftspartner hat Chiesi zu gestatten, ihn hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages zu prüfen;
- das Recht von Chiesi, den Vertrag zu kündigen oder seine Durchführung auszusetzen und/oder Ersatz für Schäden zu verlangen, die dadurch entstehen, dass der Geschäftspartner gegen die oben genannten Verpflichtungen, Erklärungen, Garantien dieser Richtlinie und/oder Anti-Korruptions-Gesetze verstößt;
- soweit im Rahmen eines besonderen Eskalationsprozesses keine anderweitige Genehmigung erteilt wird, die Verpflichtung, dass Zahlungen an einen Geschäftspartner gemäß den vertraglichen Bestimmungen auf ein Konto zu leisten sind, das im Namen des betreffenden Geschäftspartners in dem Land geführt wird, in dem der Geschäftspartner registriert (oder tätig) ist, und dass keine Barauszahlungen oder Zahlungen an anonyme Konten vorgenommen werden dürfen.

6.2 Umgang mit Angehörigen von Heilberufen

Die Chiesi Gruppe legt ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit Angehörigen von Heilberufen und Gesundheitsorganisationen – nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass in einigen Ländern, in denen Chiesi tätig ist, Angehörige von Heilberufen als Amtsträger gelten.

In dieser Hinsicht haben die Chiesi-Mitarbeiter die Grundsätze einzuhalten, die als operative Verfahren von jeder Konzerngesellschaft der Chiesi Gruppe im Umgang mit Angehörigen von Heilberufen und Gesundheitsorganisationen übernommen und implementiert wurden.

6.3 Vermittler

Vermittler stellen eine Unterkategorie von Geschäftspartnern dar, deren Tätigkeit angesichts des besonderen Geschäftsfeldes, in dem sie tätig sind, mit besonderen Bestechungs- und Korruptionsrisiken behaftet ist.

Infolgedessen hat Chiesi bei der Auswahl und der Zusammenarbeit mit Vermittlern die aus dieser Richtlinie ersichtlichen Bestimmungen über Geschäftspartner einzuhalten (vgl. Ziffer 6).

Ein zwischen Chiesi und einem Vermittler abgeschlossener Vertrag hat (neben den für jeden Geschäftspartner geltenden Bestimmungen) mindestens Folgendes vorzusehen:

- die Verpflichtung des Vermittlers, dass der aufgrund des schriftlichen Vermittlungsvertrages zu zahlende Betrag ausschließlich als Vergütung für die durchgeführte vertraglich vereinbarte Tätigkeit verwendet und weder ganz noch teilweise an den vorgesehenen Vertragspartner von Chiesi weitergegeben wird, jedenfalls soweit dadurch unter Mitwirkung des Vermittlers gegen maßgebliche Gesetze verstoßen wird;
- ein für den Vermittler geltendes Verbot, die für seine beruflichen Tätigkeiten erhaltene Vergütung unmittelbar oder mittelbar den Vorständen, Führungskräften, Gremienmitgliedern, Mitarbeitern oder sonstigen im Auftrag von Chiesi handelnden Personen bzw. deren Angehörigen zugutekommen zu lassen;
- eine Verpflichtung des Vermittlers, Chiesi jederzeit über eine Änderung seiner Verhältnisse und/oder der in der Auswahlphase gegenüber Chiesi gemachten Angaben und/oder über sonstige Umstände zu informieren, die sich auf seine Fähigkeit zur Erbringung der vertraglich vorgesehenen Tätigkeiten auswirken können;
- eine Bestimmung, wonach die Übertragung des Vertrages insgesamt oder die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag untersagt ist.

6.4 Joint Ventures

Unter bestimmten Umständen kann Chiesi für Bestechungs- und Korruptionshandlungen, die von ihren Partnern im Rahmen eines Joint Venture vorgenommen werden, haftbar gemacht werden.

Bei der Ausübung von Tätigkeiten, die eine mögliche Mitwirkung von Joint Ventures mit sich bringen, hat Chiesi die aus dieser Richtlinie ersichtlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Geschäftspartner (vgl. Ziffer 6) einzuhalten und die folgenden weiteren Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Hat Chiesi keinen beherrschenden Einfluss innerhalb des Joint Venture, haben die im Rahmen des Joint Venture handelnden Vertreter von Chiesi soweit wie möglich zu garantieren, dass das Joint Venture im Einklang mit den in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen handelt.
- Die von einem Joint Venture ausgeübten Tätigkeiten sind ebenso wie die des jeweiligen Partners ständig zu überwachen. Die Vertreter von Chiesi im Joint Venture haben Informationen oder Nachrichten über etwaige Ermittlungsverfahren wegen Bestechungs- und Korruptionsangelegenheiten, von denen das Joint Venture betroffen ist, ebenso an Chiesi weiterzugeben wie Informationen über – auch mutmaßliche – Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze, die von einer im Rahmen des betreffenden Joint Venture handelnden Person bzw. von den jeweiligen Partnern, Gremienmitgliedern und Vertretern des Joint Venture begangen werden.

7 Geschenke, wirtschaftliche Vorteile und sonstige Leistungen

Geschenke, wirtschaftliche Vorteile und sonstige Leistungen dürfen nur dann zugewendet oder entgegengenommen werden, wenn sie als geschäftliche Gefälligkeit anzusehen sind und die Integrität und/oder der Ruf der beteiligten Parteien hierdurch keinen Schaden nimmt. Die betreffende geschäftliche Gefälligkeit darf außerdem von einem unbeteiligten Dritten nicht als Mittel zum Zweck angesehen werden, sich einen Vorteil zu verschaffen oder den Begünstigten zur Dankbarkeit verpflichten zu wollen.

Geschenke, wirtschaftliche Vorteile und sonstige Leistungen (unabhängig davon, wie sie angeboten oder entgegengenommen werden) haben sich in einem vernünftigen, angemessenen Rahmen zu halten und sind in gutem Glauben zu gewähren. In jedem Fall müssen angebotene oder entgegengenommene Geschenke, wirtschaftliche Vorteile und sonstige Leistungen in Einklang mit den internen Vorschriften von Chiesi stehen. Sie sind zu erfassen und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Geschenke, wirtschaftliche Vorteile und sonstige Leistungen

- dürfen nicht aus Geldzahlungen bestehen;
- sind nach Maßgabe lauterer Geschäftspraktiken sowie in gutem Glauben zu gewähren;
- dürfen nicht als Mittel angesehen werden, dessen Zweck darin besteht, einen gesetzeswidrigen Einfluss auf den Begünstigten auszuüben oder vom Begünstigten als Gegenleistung einen Vorteil zu erlangen;
- haben sich in einem den Umständen entsprechenden, vernünftigen Rahmen zu halten;
- müssen mit den üblichen Standards geschäftlicher Gefälligkeiten im Einklang stehen;
- müssen mit den örtlichen, für Amtsträger und Dritte geltenden Gesetzen und Verordnungen im Einklang stehen.

Ein Geschenk, ein wirtschaftlicher Vorteil oder eine sonstige Leistung kann in einigen Ländern, in denen Chiesi tätig ist, als übliche oder als normale Gefälligkeit angesehen werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende Handlung nach der vorliegenden Richtlinie gestattet ist. In einem derartigen Fall wenden Sie sich bitte an Ihren Compliance-Beauftragten.



Politische Spenden

Politische Spenden können Formen oder Methoden der Korruption darstellen und demzufolge eine Haftung für Korruption nach sich ziehen.

Politische Spenden von Chiesi dürfen insbesondere nicht als unzulässiges Korruptionsmittel zur Beibehaltung oder Erlangung eines geschäftlichen Vorteils verwendet werden (z. B. indem politische Spenden dafür verwendet werden, die Vergabe von Aufträgen zu beeinflussen, Erlaubnisse oder Genehmigungen zu erlangen oder eine Gesetzesreform zu erreichen, die für das Geschäft von Chiesi vorteilhaft sein könnte).

Angesichts dieser Risiken gestattet Chiesi keine unmittelbaren oder mittelbaren Spenden – gleich in welcher Form – zugunsten von politischen Parteien, politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen oder Ausschüssen bzw. zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter, es sei denn, diese Spenden sind nach den dort maßgeblichen örtlichen Gesetzen und Verordnungen als verbindlich anzusehen.

8 Sponsoring, wohltätige Zuwendungen und Spenden

Sponsoringtätigkeiten, wohltätige Zuwendungen und Spenden können als unzulässige Mittel zur unmittelbaren oder mittelbaren Vornahme von Bestechungs- oder Korruptionshandlungen verwendet werden.

Auch dann, wenn kein Amtsträger oder Dritter einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erhält, kann eine legitime Zuwendung mit dem Ziel, ein Geschäft abzuschließen oder beizubehalten bzw. einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, nach den maßgeblichen Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptions-Gesetzen als gesetzeswidrige Zahlung angesehen werden.

Infolgedessen dürfen die oben genannten Handlungen (Sponsoringtätigkeiten, wohltätige Zuwendungen und Spenden) nur im Einklang mit den folgenden Mindestanforderungen vorgenommen werden:

- Zuwendungen dürfen nur zugunsten zuverlässiger Organisationen mit einem hervorragenden Ruf in Sachen Ehrlichkeit und lauterer Geschäftspraktiken und nur im Einklang mit den Bestimmungen der maßgeblichen örtlichen Gesetze gewährt werden.
- Der Begünstigte hat nachzuweisen, dass er alle Anforderungen erfüllt und alle Bestätigungen eingeholt hat, die für ein Handeln im Einklang mit den maßgeblichen Gesetzen vorgeschrieben sind.
- Geldzuwendungen sind unter Einhaltung des genehmigten Budgets zu leisten.
- Chiesi hat sicherzustellen, dass (i) die Zahlungen ausschließlich nach Maßgabe der aus dem Vertrag mit dem Begünstigten ersichtlichen Bestimmungen vorgenommen werden und (ii) die gesponserten und/oder geförderten Tätigkeiten verifiziert werden.
- Der Betrag ist transparent und in der richtigen Höhe zu bezahlen und in den Geschäftsbüchern von Chiesi korrekt auszuweisen.
- Der Vertrag zwischen Chiesi und dem Begünstigten bedarf der Schriftform und hat Folgendes vorzusehen: (i) die Verpflichtung des Begünstigten, die aus dieser Richtlinie ersichtlichen Grundsätze und Regeln einzuhalten sowie (ii) eine Verpflichtung, wonach der durch Chiesi bezahlte Betrag – im Hinblick auf Sponsoringtätigkeiten – die Vergütung für die erbrachten Leistungen darstellt und nicht zur Vornahme von Bestechungs- oder Korruptionshandlungen verwendet wird.
- Zahlungen dürfen ausschließlich an den Begünstigten geleistet werden, und zwar nur in dem Land, in dem der Begünstigte (gemäß den vertraglichen Bestimmungen) registriert ist; der Betrag darf nicht in bar oder auf anonyme Konten bezahlt werden.

9 Rechnungslegung

Nach den maßgeblichen Gesetzen, insbesondere nach den Vorschriften zur Rechnungslegung gem. HGB, dem Steuerrecht und deren einschlägigen Verordnungen, hat Chiesi über ihre geschäftlichen Tätigkeiten ausführlich und vollständig Buch zu führen.

Die Geschäftsbücher von Chiesi haben mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen im Einklang zu stehen und die jeder Geschäftstätigkeit zugrunde liegenden Tatsachen so transparent und vollständig wie möglich wiederzugeben. Sämtliche Kosten, Verbindlichkeiten, Erträge, Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen sind unverzüglich so genau und vollständig wie möglich in die Finanzunterlagen einzutragen. Sie sind nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der internen Kontroll- und Prüfungsgrundsätze ordnungsgemäß zu dokumentieren, zu veröffentlichen und zu verbuchen. Jede Eintragung in die Geschäftsbücher von Chiesi ist ebenso wie die damit zusammenhängende Dokumentation einem externen Prüfer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Eine geleistete Zahlung ist ebenso wie die im Zusammenhang damit stehende durch Chiesi ausgeübte Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß in die maßgeblichen Geschäftsbücher einzutragen. Dabei müssen die jeweiligen Aufzeichnungen die betreffende Geschäftstätigkeit sowie die Übertragung und den Erwerb von Gütern im Einzelnen korrekt wiedergeben. Dieser Grundsatz gilt für alle Kosten und Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Signifikanz oder Wesentlichkeit.

Jeder Geschäftspartner – sowie jeder, der eine finanzielle Beziehung zu Chiesi unterhält – hat Chiesi die zur jeweiligen Geschäftstätigkeit gehörende Dokumentation vorzulegen, damit die Korrektheit der Angaben überprüft werden kann. Diese Dokumentation hat in jeder Hinsicht vollständig, wahrheitsgemäß und richtig zu sein.

10 Maßnahmen bei Verstößen

Jede tatsächliche, angenommene oder gemutmaßte Tätigkeit, die eine Bestechungs- oder Korruptionshandlung darstellen könnte (einschließlich eines unzulässigen oder ungewöhnlichen, von oder im Auftrag eines Amtsträgers oder eines Dritten ausgesprochenen Verlangens), ist dem jeweiligen direkten Vorgesetzten oder dem Hauptansprechpartner des Geschäftspartners bzw. des Joint Venture bei Chiesi oder dem Ansprechpartner des Vertragspartners bei Chiesi sowie dem Compliance-Beauftragten zu melden (durch Chiesi-Mitarbeiter, Geschäftspartner, Joint Venture-Parteien oder Vertragspartner, die die Bestechungshandlung festgestellt haben).

Weigert sich ein Chiesi-Mitarbeiter auf Anweisung, eine Tätigkeit auszuüben, die gegen die in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätze verstößt, darf er deshalb nicht entlassen, beruflich herabgestuft, suspendiert, bedroht, überlastet oder am Arbeitsplatz diskriminiert werden.

Verstöße gegen diese Richtlinie werden von Chiesi nicht geduldet und haben außerdem Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Aussetzung oder Kündigung der Geschäftsbeziehung zur Folge.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Gegen Chiesi-Mitarbeiter, die gegen diese Richtlinie verstoßen, werden die als angemessen erachteten Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses ergriffen, außerdem alle weiteren rechtlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Interessen und der Reputation von Chiesi erforderlich sind.
- Gegen Geschäftspartner, die gegen diese Richtlinie verstoßen, werden die als angemessen erachteten vertraglichen Abhilfemaßnahmen ergriffen. Hierzu zählen die Aussetzung oder Kündigung des Vertrages, das Verbot von Geschäftsbeziehungen zu Chiesi sowie mögliche Schadensersatzklagen.





Chiesi Farmaceutici S. p. A. Tel.: +39 0521 2791

Via Palermo, 26/A

43122 Parma

Italien

Fax: +39 0521 774468

E-Mail: groupcompliance@chiesi.com

Website: www.chiesi.com

Chiesi GmbH

Gasstraße 6

22761 Hamburg

Deutschland

Tel.: +49 40 897 240

Fax: +49 40 897 24212

E-Mail: kodex.de@chiesi.com

Website: www.chiesi.de